
GO-BT - § 10. Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

13/21 § 10 GO-BT

Rechtsstellung parlamentarischer Gruppen zum Ende einer Wahlperiode

28.5.98

1. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Liquidation einer parlamentarischen Gruppe nach dem Ende ihres Bestehens, also spätestens nach Ablauf der Wahlperiode.
2. Auch für parlamentarische Gruppen kann, wie es für Fraktionen durch Gesetz geschehen ist, vom Bundestag eine Regelung zur Vermeidung der Liquidation beschlossen werden.
3. Zuständig für eine Regelung zur Vermeidung der Liquidation einer parlamentarischen Gruppe ist der neu konstituierte Bundestag.